

Klausur

Thematik

Schwierigkeitsgrad

Bearbeitungszeit

Hilfsmittel

Sachverhalt

Die Rostocker Ostseelinie (ROL) und die Kieler Schifffahrtsgesellschaft (KSG) sind zwei Seeschifffahrtsunternehmen, die regelmäßige Verbindung zwischen der deutschen Ostseeküste und Skandinavien unterhalten. Die ROL erhielt nach der Wiedervereinigung in erhöhtem Maße Beihilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und konnte infolgedessen erhebliche günstigere Fährverbindungen anbieten wie die KSG.

Die KSG verklagte im Jahre 1995 die ROL vor dem Landgericht Rostock auf Schadensersatz nach §§ 3, 9 S. 1 UWG wegen unlauteren Wettbewerbes aufgrund der von ROL angewandten Niedrigpreispolitik. Tatsächlich hatte die ROL Fährverbindungen weit unter Selbstkostenpreis angeboten. Dies war ihr jedoch lediglich aufgrund der Beihilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern möglich. In der mündlichen Verhandlung macht die SGE zudem geltend, die Beihilfen verstießen gegen europarechtliche Vorgaben. Der EG-Vertrag normiere ein Verbot staatlicher Beihilfen, die den Wettbewerb verzerren. Schon aus diesem Grund müsste die ROL Schadensersatz leisten. In einer Stellungnahme habe zudem die Europäische Kommission die Rechtmäßigkeit der Beihilfen in Frage gestellt.

Die Schadensersatzklage wurde jedoch mit Urteil des Landgerichts Rostock – bestätigt durch das zuständige Oberlandesgericht – zurückgewiesen. Zur Begründung führten die Richter aus, die gewährten Beihilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern seien rechtmäßig, da sie dem Gemeinwohl – insbesondere der Fortentwicklung des Ostseeraumes – dienten und somit den Wettbewerb nicht beeinträchtigten. Der ROL könne somit kein Akt unlauteren Wettbewerbs zur Last gelegt werden.

Gegen das Urteil des OLG legte die KSG Revision zum BGH ein und beantragte in diesem Zusammenhang die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens zum EuGH nach Art. 234 EG, um die Frage zu klären, ob die Beihilfen tatsächlich gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Der BGH lehnte die Vorlage an den EuGH allerdings ab und bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Zwar sei es richtig, dass das Europarecht sich auch mit der Zulässigkeit staatlicher Beihilfen befasse, aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Situation im Zuge der Deutschen Einheit seien Beihilfen an ostdeutsche Unternehmen aber generell anders zu beurteilen. Einer Vorlage an den EuGH bedürfe es mithin nicht, da dieser auch nicht anders entscheiden werde.

Die KSG wendet sich nun an das zuständige deutsche Zivilgericht und begehrt Schadensersatz aufgrund der „Fehlentscheidung des Bundesgerichtshofes“ und der „Nichtvorlage an den EuGH“. Nach Art. 234 EGV und der Rechtsprechung des EuGH habe eine Pflicht zur Vorlage bestanden, da die gemeinschaftsrechtliche Lage unklar und nicht eindeutig gewesen sei.

Die Beklagtenseite wendet dagegen ein, dass kein Amtshaftungsanspruch bestehe. Für Rechtsverletzungen der Judikative sei zudem gemäß § 839 Abs. 2 BGB ein weitgehender Haftungsausschluss vorgesehen, der aus Gründen der Rechtssicherheit und Unabhängigkeit der Gerichte gewahrt werden müsse und überdies in fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gelte. Selbst wenn man dem Grunde nach eine Haftung bejahe, liege jedenfalls kein qualifizierter Gemeinschaftsrechtsverstoß vor.

Ist die zulässige Klage der KSG begründet?

Bearbeitervermerk

Es ist davon auszugehen, dass die gewährten Beihilfen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile nicht erforderlich waren.

Lösung

Die Klage der KSG vor dem Landgericht ist begründet, wenn ein Anspruch auf Zahlung des von ihr geltend gemachten Schadensersatzes besteht.

A.Vorbemerkung

Es fragt sich allerdings, welche Anspruchsgrundlage im vorliegenden Fall einschlägig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die KSG Schadensersatz aufgrund der „Fehlentscheidung des BGH“ wegen Verstoßes gegen europarechtliche Vorgaben sowie der „Nichtvorlage an den EuGH“ nach Art. 234 EG verlangt. In beiden Fällen rügt die KSG eine Verletzung des EG-Vertrages. Es ist daher vorab zu prüfen, ob eine Haftung wegen Verstößen gegen Gemeinschaftsrecht durch den BGH in Betracht kommt.

B.Dogmatische Herleitung

Während der Vertrag in Art. 288 II EG eine außervertragliche Haftung der Gemeinschaft und ihrer Organe bestimmt, wird eine Haftung wegen Verstößen der mitgliedstaatlichen Organe nicht erwähnt. Allerdings hat der EuGH im *Francovich*-Urteil (EuGH Slg. 1991, I-5357) einen Schadensersatzanspruch eines Bürgers gegen einen Mitgliedstaat für die Fälle zugelassen, in denen eine Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt wurde. Dogmatische Grundlage ist der *effet utile*, nach dem die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, dem Gemeinschaftsrecht zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen (EuGH Slg. 1978, 629 „Simmenthal I“ Rn. 14/16; Slg. 1990, I-2433 „Factortame“ Rn. 18 ff.; Slg. 1991, I-5357 „Francovich“ Rn. 33). Die Schadensersatzverpflichtung dient der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts, da die Vertragsverletzungsverfahren bloß feststellenden Charakter hätten und entsprechend ignorieren werden könnten. Der in Art. 10 EG zum Ausdruck kommende Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit spricht aufgrund des systematischen Zusammenhangs für dieses Ergebnis. Auch wenn dies in der deutschen Diskussion gelegentlich als unzulässige Rechtsfortbildung bezeichnet wurde (von *Danwitz* DVBl 1997, 1 (5); *Ossenbühl* DVBl 1992, 993 (995)), ist der EuGH doch von der Systematik des Gemeinschaftsrechts gedeckt und hat in der Fortentwicklung seiner Position die nationalen Besonderheiten hinreichend berücksichtigt (*Streinz* Art. 2 EGV Rn. 19). Dementsprechend wird der Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten zum Ersatz der Schäden verpflichtet sind, die dem Einzelnen durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, mittlerweile als Teil des *acquis communautaire* angesehen (*Bieber/Epiney/Haag* § 2 Rn. 70; *Hailbronner/Jochum* I Rn. 788; *Krieger* JuS 2004, 855 (856)). Diese mitgliedstaatliche Haftung wurde dann vom EuGH in der *Brasserie du Pêcheur*-Entscheidung auf Fälle des legislativen Unrechts erweitert (EUGH Slg. 1996, I-1029).

Es fragt sich allerdings, ob dieser allgemeine Grundsatz auch für Fälle des judikativen Un-

rechts gelten kann. Der EuGH hat dies in seiner *Köbler*-Entscheidung bejaht (EuGH Slg. 2003, I-10239). Aufgrund der Bindung der mitgliedstaatlichen Gerichte an Normen des Gemeinschaftsrechts ist auch in diesem Bereich eine Disziplinierung aus Gründen des *effet utile* notwendig, da die nationalen Gerichte ansonsten die Rechtsprechung des EuGH ignorieren könnten. Dem steht auch das sogenannte Richterspruchprivileg des § 839 II 1 BGB nicht grundsätzlich entgegen, da dieses eine Haftung in Fällen der Rechtsbeugung ausdrücklich vorsieht. § 839 II 1 BGB soll die Haftung für richterliches Unrecht nur begrenzen, nicht aber kategorisch ausschließen (*Schöndorf-Haubold* JuS 2006, 112 (115)). § 839 II 1 BGB steht der Möglichkeit einer Haftung deutscher Gerichte für Gemeinschaftsrechtsverstöße somit nicht grundsätzlich entgegen. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verstoßes des BGH gegen den EG-Vertrag kommt also in Betracht.

C. Realisierung im deutschen Staatshaftungssystem

Es bleibt zu erörtern, wie sich dieser gemeinschaftsrechtliche Schadensersatzanspruch im System der deutschen Staatshaftung realisieren lässt. Da sich der EuGH dazu nicht ausdrücklich geäußert hat, ist umstritten, ob es sich um einen originär gemeinschaftsrechtlichen Anspruch oder um eine Modifikation des Amtshaftungsanspruchs nach § 839 I BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG handelt. Der EuGH hat lediglich festgestellt, dass sich ein solcher Anspruch unmittelbar aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht herleiten lässt (EuGH Slg. 1991, I-5357 „*Francovich*“ Rn. 35; vgl. auch BGH DVBl 1997, 124 (126); LG Bonn NJW 2000, 815 (816); *Detterbeck* Staatshaftungsrecht § 6 Rn. 17; *Hailbronner/Jochum* I Rn. 798) und die Haftungsvoraussetzungen dort abschließend geregelt sind (EuGH Slg. 1996, I-1029 „*Brasserie du Pêcheur/Factortame III*“ Rn. 66; Slg. 2003, I-10239 „*Köbler*“ Rn. 57). Die dogmatische Einordnung kann allerdings offen bleiben, weil im wesentlichen Einigkeit über die Voraussetzung des Anspruchs besteht.

D. Haftungsbegründende Voraussetzungen

In Anlehnung an seine Rechtsprechung zur Haftung der Gemeinschaft bei Verstößen gegen Gemeinschaftsrecht nach Art. 288 II EG hat der EuGH drei Kriterien formuliert, bei deren Vorliegen ein Mitgliedstaat Schäden, die einem Einzelnen durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, ersetzen muss. Danach müsste ein Verstoß gegen eine „drittschützende“ Norm des Gemeinschaftsrechts gegeben sein (I.); des Weiteren müsste der Verstoß hinreichend qualifiziert sein (II.) und außerdem müsste ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen Rechtsverletzung und Schaden vorliegen (III.).

I. „Drittschützende“ Norm des Gemeinschaftsrechts

Die KSG müsste zunächst geltend machen, dass der BGH gegen eine „drittschützende“ Norm des Gemeinschaftsrechts verstoßen hat. Dies ist allerdings nicht im Sinne der deutschen Schutznormtheorie zu verstehen, wonach die Norm neben dem Schutz des allgemeinen Interesses auch den Schutz von Individuen bezwecken muss. Eine solche Schutzrichtung der Norm verlangt das Gemeinschaftsrecht nicht. Es genügt vielmehr, wenn die Norm ein bestimmbares Interesse schützt und der Kläger in diesem Bereich agiert.

1. „Nichtvorlage an den EuGH“

Der BGH hat trotz Antrag der KSG ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EG zum EuGH nicht durchgeführt. Darin könnte eine Verletzung einer „drittschützenden“ Norm des Gemeinschaftsrechts liegen. Es müsste daher eine Pflicht des BGH zur Vorlage bestanden haben.

a) Vorlagepflicht

Die Rechtsgrundlage zur Beantwortung dieser Frage ist Art. 234 I, III EG. Danach ist ein

letztinstanzliches Gericht zur Anrufung des EuGH verpflichtet, wenn sich in einem schwebenden Verfahren eine Frage hinsichtlich der Auslegung des EG-Vertrages stellt.

aa)Vorlagegegenstand

Bei den vom Land Mecklenburg-Vorpommern gewährten Beihilfen an die ROL könnte es sich um unzulässige Beihilfen im Sinne von Art. 87 I EG handeln. Es stellt sich daher die Frage der Auslegung des Begriffs der Beihilfe.

bb)Entscheidungserheblichkeit

Die Beantwortung der Frage, ob es sich bei der Gewährung der Leistungen um eine gemeinschaftsrechtswidrige Beihilfe handelt, hätte nicht lediglich zu einer anderen Begründung des Urteils geführt; vielmehr hätte sich bei Bejahung einer unzulässigen Beihilfe auch der Tenor des Urteils geändert. Da die Klage der KSG auf Schadensersatz wegen unlauteren Wettbewerbs Erfolg gehabt hätte, ist die gemeinschaftsrechtliche Einordnung dieser Leistungen in dem Verfahren nach §§ 3, 9 S. 1 UWG entscheidungserheblich.

cc)Letztinstanzliches Gericht

Das Vorabentscheidungsverfahren soll einen Dialog zwischen den nationalen und den europäischen Gerichten ermöglichen. Deswegen hat jedes nationale Gericht die Möglichkeit, entsprechende Fragen beim EuGH vorzulegen. Für letztinstanzliche Gerichte besteht sogar eine Pflicht zur Vorlage, damit sich die nationale Rechtsprechung nicht abweichend von der europäischen entwickeln kann. Der BGH ist im vorliegenden Fall als Letztinstanz des Rechtszugs zur Vorlage verpflichtet.

dd)Keine Ausnahme

Die Vorlagepflicht entfällt nur in den Fällen, in denen bereits eine gesicherte Rechtsprechung des EuGH zu der Auslegungsfrage vorliegt bzw. wenn die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel an der Entscheidung bleibt, sog. *acte clair*-Doktrin (EuGH Slg. 1982, 3415 „CILFIT“ Rn. 13 ff.). Hier waren Zweifel schon aufgrund der im Verfahren vorgetragenen Argumente angebracht.

ee)Ergebnis

Der BGH war demnach zur Vorlage verpflichtet.

b)„Drittschützer“ Charakter

Weiterhin zu prüfen, ob es Art. 234 I, III EG eine drittschützende Norm im Sinne des Gemeinschaftsrechts ist. Dies ist eine Frage der teleologischen Auslegung. Da das teleologische Argument ein zusammengesetztes ist, kann der Zweck aber nicht einfach behauptet werden, sondern bedarf einer Begründung entweder aus der Entstehungsgeschichte (subjektiv-teleologische Auslegung) oder aus Wortlaut und Systematik des Gesetzes (objektiv-teleologische Auslegung). Der Wortlaut ergibt für die Teleologie kein zwingendes Argument, da es sich nach Art. 234 I, III EG lediglich um eine verfahrensrechtliche Vorschrift handelt, aus der sich das Verhältnis der mitgliedstaatlichen Gerichte zum EuGH ergibt. Die mit dem Verfahren verfolgten Ziele erschließen sich allerdings aus der Systematik. Die Regelung verfolgt das Ziel der Wahrung der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts, der Unterstützung nationaler Gerichte bei der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts und schließlich auch das Ziel des Schutzes individueller Rechtspositionen. Der letzte Zweck wird in den Fällen besonders deutlich, in denen im Vorabentscheidungsverfahren Rechtspositionen durch Auslegung überhaupt erst begründet oder erweitert werden. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die prägenden und im Vordergrund stehenden Zwecke dieses Verfahrens die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts und die Unterstützung der nationalen Gerichte sind. Die individualrechtsschützende Funktion des Verfahrens ist auf spezielle Konstellationen beschränkt, in denen sie sich in einer für den Einzelnen günstigen Entscheidung auswirken. Deswegen ist die individualschützende Variante als bloßer Reflex nicht ausreichend, um den drittschützenden Charakter dieser Norm zu begründen. Dafür spricht auch, dass eine Partei ein Vorabentscheidungsverfahren

nicht erzwingen kann (EuGH Slg. 1982, 3415 „CILFIT“ Rn. 9). Das Vorabentscheidungsverfahren kann zwar von einer der Parteien beantragt werden – wie hier von der KSG –, die Entscheidung darüber, ob es zur Vorlage kommt, verbleibt allerdings bei dem vorlegenden Gericht (*Koenig/Sander* EG-Prozeßrecht Rn. 475). Art. 234 I, III EG ist somit als bloße Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes zu betrachten, begründet jedoch keine Rechte der KSG. Es handelt sich daher bei Art. 234 I, III EG nicht um eine drittschützende Norm im Sinne der EuGH-Rechtsprechung (vgl. dazu *Groh*, Die Auslegungsbefugnis des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren, 2005, 54 ff.).

Eine andere Ansicht wäre zwar bei guter Begründung auch vertretbar, ließe allerdings die Frage nach dem drittschützenden Charakter von Art. 87 ff. EG unbeantwortet. Klausurtaktisch bietet sich daher der oben aufgezeichnete Lösungsweg an.

c) Ergebnis

Da der BGH die Auslegungsfrage zu Art. 87 EG dem EuGH nicht vorgelegt hat, ist ein Verstoß gegen Art. 234 I, III EG gegeben. Dabei handelt es sich aber nicht um eine „drittschützende“ Norm, so dass sich der gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungsanspruch nicht auf die Verletzung der Vorlagepflicht stützen lässt.

2.,,Fehlentscheidung des BGH“

Ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch könnte sich allerdings aus der „Fehlentscheidung des BGH“ ergeben.

a) Beihilfen

Ein Verstoß gegen den EG-Vertrag könnte hier darin bestehen, dass der BGH die Zahlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an die ROL als zulässige Beihilfen i. S. v. Art. 87 II lit. c EG eingestuft hat. Beihilfen sind alle freiwillig erbrachten staatlichen Leistungen, welche ein Unternehmen ohne adäquate Gegenleistung begünstigen und dadurch den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verzerren (*Herdegen* Rn. 366). Hier wird der ROL durch die Leistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht, Fährverbindungen weit unter Selbstkostenpreis anzubieten. Dadurch wird der Wettbewerb verzerrt, da dies anderen Unternehmen nicht ohne weiteres möglich ist, so dass es sich um Beihilfen i. S. v. Art. 87 I EG handelt. Diese sind grundsätzlich unzulässig, vgl. Art. 87 I EG. Der Ausnahmetatbestand des Art. 87 II lit. c greift hier nicht ein, so dass die Entscheidung des BGH gegen Art. 87 I EG verstößt.

b),,Drittschützer“ Charakter

Fraglich ist allerdings, ob die Art. 87 ff. EG ihrerseits „drittschützend“ sind. Art. 87 ff. EG dienen als Teil der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsordnung dem Ziel des freien Wettbewerbs nach Art. 3 I lit. g EG (*Herdegen* Rn. 342). Bei Verzerrung dieses Systems durch unmittelbare Eingriffe des Staates muss es dem Einzelnen möglich sein, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Art. 87 ff. EG schützen daher auch den Wettbewerber, der keine staatlichen Beihilfen erhält oder beanspruchen kann. Art. 87 ff. EG sind mithin „drittschützend“ im Sinne der EuGH-Rechtsprechung.

3. Ergebnis

Ein Verstoß gegen eine Norm des Gemeinschaftsrechts, die den Zweck verfolgt, der KSG Rechte zu verleihen, liegt somit vor.

II. Hinreichende Qualifikation

Darüber hinaus müsste der Verstoß des BGH gegen das Gemeinschaftsrecht hinreichend qualifiziert sein. Der EuGH hat in Weiterführung seiner Rechtsprechung zur Haftung der Gemeinschaft für Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht nach Art. 288 II EG die hinreichende Qualifikation eines Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht durch einen Mitgliedstaat stets dann

angenommen, wenn ein Mitgliedstaat die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt sind, offenkundig und erheblich überschritten hat (EuGH Slg. 1978, 1209 ff., 1212 ff. („HNL“); seitdem verweist der Gerichtshof auf diese Entscheidung, vgl. EuGH Slg. 1984, 40, 57 ff. („Biovilac“); siehe auch EuGH Slg. 1996, I-1029 „Brasserie du Pêcheur“ Rn. 55). Für die Beurteilung dieser Frage stellte er neben der Schwere der Verletzung kumulativ auf die Erheblichkeit ihrer Auswirkungen ab; umgekehrt hat er die Erheblichkeit abgelehnt, wenn die Maßnahme lediglich mit einem technischen Fehler behaftet ist (EuGH Slg. 1989, 1553 ff. („Roquette/Kommission“))

Die methodische Literatur hat gezeigt, dass das systematische Argument in den Begründungen des EuGH in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle auf die eigene Rechtsprechung bezogen ist; dabei stehen Gesetzssystematik und Rechtsprechungssystematik im Verhältnis 1: 10 zueinander (vgl. dazu *Müller/Christensen*, Juristische Methodik II: Europarecht, 2003, S. 224 ff.).

Den geschilderten Haftungsmaßstab wendet der EuGH grundsätzlich auch im Falle judikativen Unrechts an. Allerdings waren die Kriterien für diesen Bereich weiterzuentwickeln, da die Wahrung richterlicher Unabhängigkeit und die Anforderungen von Rechtssicherheit bzw. Rechtskraft in besonderem Maße zu berücksichtigen sind (EuGH Slg. 2003, I-10239 „Köbler“ Rn. 53). Die Haftung für richterliches Unrecht erfordert daher als weiteres, über die allgemeinen Anforderungen hinausgehendes Merkmal, dass eine Vorlagepflicht zum EuGH bestanden hat (EuGH Slg. 2003, I-10239 „Köbler“ Rn. 55; Rs. 173/03 „Traghetti del Mediterraneo“ Rn. 43). Der Verstoß gegen eine solche Vorlagepflicht ist eine offenkundige Verletzung des Gemeinschaftsrechts, da diese Pflicht dessen Einheitlichkeit des schützt.

Vorliegend ist zu beachten, dass eine Stellungnahme der Europäischen Kommission die Rechtmäßigkeit der Beihilfen in Frage gestellt hat. Der BGH hätte sich daher zumindest mit der Frage, ob ein Verstoß in Betracht kommt, auseinandersetzen müssen. Der BGH hat jedoch seine Entscheidung pauschal mit den wirtschaftlichen Folgen der deutschen Wiedervereinigung begründet. Die Auffassung, dass Beihilfen an ostdeutsche Unternehmen generell anders zu beurteilen wären, zeugt davon, dass der BGH die Differenzierungen in Art. 87 II lit. c EG, der nur Beihilfen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile privilegiert, ignoriert. Dem BGH hätten zumindest Zweifel an seiner Entscheidung kommen müssen. Dabei verdient auch die besondere Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens Berücksichtigung. Dieses kooperative Verfahren soll gerade verhindern, dass Gerichte Entscheidungen treffen, die gemeinschaftswidrig sind. Wenn ein Gericht trotz begründeter Zweifel an seiner eigenen Entscheidung ein solches Verfahren nicht durchführt, nimmt es das gesteigerte Risiko einer Fehlentscheidung in Kauf. Der BGH hat daher in hinreichend qualifizierter Form gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen.

III. Unmittelbarer Kausalzusammenhang

Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Rechtsverletzung und eingetretenem Schaden liegt vor, weil davon auszugehen ist, dass der KSG bei Beachtung des Europarechts ein Schadensersatzanspruch nach §§ 3, 9 S. 1 UWG zugesprochen worden wäre.

IV. Ergebnis

Die europarechtlich vorgegebenen Voraussetzungen einer mitgliedstaatlichen Haftung liegen somit vor. Ein Schadensersatzanspruch ist dem Grunde nach gegeben.

D. Haftungsausschluss

Die Haftung könnte allerdings wegen § 839 II 1 BGB ausgeschlossen sein.

I. § 839 II 1 BGB

Gemäß § 839 II 1 BGB trifft einen Beamten, der bei einem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzt, nur dann Verantwortung für den daraus entstandenen Schaden, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Es ist allerdings umstritten, ob das Richterspruchprivileg aus § 839 II 1 BGB im Rahmen des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruches Anwendung findet. Dies widerspricht aber dem *effet utile*, wonach das nationale Schadensersatzrecht nicht so ausgestaltet sein darf, dass die Erlangung einer Entschädigung praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert wird (EuGH Slg. 1991, I-5357 „Francovich“ Rn. 41 ff.; Slg. 2003, I-10239 „Köbler“ Rn. 58). Sollte § 839 II 1 BGB auch im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung Anwendung finden, wäre eine Haftung der absolute Ausnahmefall. In neuester Rechtsprechung hat der EuGH zudem entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, welche die Haftung auf Fälle von Vorsatz oder grob fehlerhaftem Verhalten des Richters begrenzen, sofern diese Begrenzung dazu führt, dass die Haftung des betreffenden Mitgliedstaates in weiteren Fällen ausgeschlossen ist, in denen ein offenkundiger Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht begangen wurde (EuGH Rs. 173/03 „Traghetti del Mediterraneo“ Rn. 46). Wenn aber bereits eine Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobes Fehlverhalten unzulässig ist, muss eine Privilegierung im Sinne des § 839 II 1 BGB erst recht unzulässig sein. § 839 II 1 BGB muss daher unangewendet bleiben.

II. Richterspruchprivileg als allgemeiner Rechtsgrundsatz im Sinne von Art. 288 II EG

Es fragt sich indes, ob nicht aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Gebot abgeleitet werden kann, die Haftung für judikatives Unrecht im Sinne des § 839 II 1 BGB zu beschränken. Eine Haftungsbegrenzung für richterliches Unrecht ist allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bekannt, so dass es sich bei dem § 839 II 1 BGB innewohnenden Gedanken um einen der allgemeinen Grundsätze im Sinne des Art. 288 II EG handelt. Die grundlegende Bedeutung der Haftungsbegrenzung besteht darin, dass im Dienste der Rechtssicherheit die Rechtskraft einer Entscheidung gestärkt wird (MüKo/Papier § 839 Rn. 323; *Ossenbühl* Staatshaftungsrecht, 514; Palandt/Sprau § 839 Rn. 63). Die Haftungsdoktrin müsste also geeignet sein, dem Sinn und Zweck dieses Rechtsgedankens gerecht werden.

1. Rechtskraft

Entgegenstehen könnte der Haftungsdoktrin des EuGH allerdings die Institution der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung, der auch im Europarecht grundlegende Bedeutung zugemessen wird (EuGH Slg. 1999, I-3055 „Eco Swiss“ Rn. 46). Durch die Rechtskraft sollen zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege nach Ausschöpfung des Rechtsweges oder Ablauf bestimmter Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordene Urteile nicht mehr zur Disposition gestellt werden können (EuGH Slg. 2003, I-10239 „Köbler“ Rn. 38; *Ossenbühl* Staatshaftungsrecht, 514). Von der Rechtskraft einer Entscheidung wird allerdings regelmäßig nur der Streitgegenstand umfasst (Koenig/Sander EG-Prozessrecht Rn. 499). Die Rechtskraft einer fehlerhaften Entscheidung ist im Sinne eines formellen Streitgegenstandsbegriffes indes nicht von einer erneuten Überprüfung im Rahmen eines Staatshaftungsprozesses betroffen (EuGH Slg. 2003, I-10239 „Köbler“ Rn. 39; *Schöndorf-Haubold* JuS 2006, 112 (114)). Die fehlerhafte Entscheidung des gemeinschaftswidrig handelnden Organs bleibt bestehen, lediglich der daraus entstandene Schaden wird kompensiert. Ein Indiz dafür, dass die Rechtskraft einer Entscheidung unberührt bleibt, bildet auch Art. 41 EMRK, wonach der EGMR einer verletzten Partei eine gerechte Entschädigung bei Verletzung der EMRK zusprechen kann, wenn dies notwendig ist. Dies gilt auch bei fehlerhaften richterlichen Entscheidungen. Die Haftungsdoktrin des EuGH beeinträchtigt die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung somit nicht.

2.Unabhängigkeit der Gerichte

Allerdings könnte die richterliche Unabhängigkeit durch die gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungsdoktrin beeinträchtigt werden. Die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet, dass der Richter bei jedem Akt der rechtsprechenden Tätigkeit rechtlich und tatsächlich vor gesetzlich nicht angeordneten Einwirkungen anderer staatlicher Amtswalter oder Dritter geschützt wird und lediglich auf die Erkenntnis und Entfaltung des gültigen Rechts verpflichtet ist (*Jarass/Pieroth* GG Art. 97 Rn. 3 ff.; von Münch/Kunig/Meyer Art. 97 Rn. 1). Durch die drohenden Schadensersatzverpflichtungen könnte ein Richter in seiner Entscheidungsfreiheit gehemmt werden. Die Haftung für Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht ist aber keine persönliche Haftung des Richters, sondern eine, die den jeweiligen Mitgliedstaat trifft (EuGH Slg. 2003, I-10239 „Köbler“ Rn. 42; Wegener EuR 2004, 84 (88)). Eine derartige Haftung soll nach Ansicht des EuGH im Interesse einer vertraulichen Zusammenarbeit zwischen ihm und den letztinstanzlichen Gerichten der Mitgliedstaaten aber die Ausnahme bleiben (EuGH Slg. 2003, I-10239 „Köbler“ Rn. 53). Die richterliche Unabhängigkeit wird somit ebenfalls nicht durch die Haftung für judikatives Unrecht beeinträchtigt.

3.Ergebnis

Die Schutzgüter des Richterprivilegs werden mithin auch bei Berücksichtigung der Wertungen des Art. 288 II EG nicht durch die Haftungsdoktrin des EuGH beeinträchtigt. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze können daher als Haftungsausschluss außer Betracht bleiben.

E.Ergebnis

Die KSG hat folglich einen Schadensersatzanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträgerin des BGH. Die zulässige Klage vor dem Landgericht ist deshalb begründet.